

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 11

Vorsatz

I. Standort der Prüfung

Gemeinsam mit den besonderen subjektiven Tatbestandsmerkmalen (z.B. „Absichten“ oder „wider besseres Wissen“) ist der **Vorsatz** nach dem heute gängigen Verbrechenaufbau im **subjektiven Tatbestand** zu prüfen. Nach § 15 StGB ist ein Vorsatz für jede Deliktsbegehung erforderlich, sofern nicht ausdrücklich eine Strafbarkeit wegen Fahrlässigkeit angeordnet ist. Daher ist der Vorsatz auch in jeder Klausur (kurz) anzusprechen.

II. Bezugspunkt des Vorsatzes

Der Vorsatz muss sich auf sämtliche **objektiven Tatbestandsmerkmale** beziehen (nicht aber auf die sog. objektiven Strafbarkeitsbedingungen; ebenfalls nicht auf besonders schwere Folgen einer Tat – hier genügt nach § 18 StGB Fahrlässigkeit). – Der Vorsatz muss jeweils zum Zeitpunkt der **Begehung der Tat** vorliegen (vgl. § 16 I 1 StGB). Eine Tat ist zu dem Zeitpunkt begangen, zu der der Täter gehandelt hat (vgl. § 8 StGB).

III. Definition

Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes.

- 1. Wissen:** Der Täter muss in erster Linie die tatsächlichen Umstände kennen, die zur Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes führen. Eine rechtlich zutreffende Subsumtion ist nicht erforderlich (Unbeachtlichkeit des Subsumtionsirrtums). – Bei eher normativ geprägten Tatbestandsmerkmalen muss er zudem allerdings in etwa den Bedeutungsinhalt des Begriffes nach einer „Parallelwertung in der Laiensphäre“ richtig erkannt haben.
- 2. Wollen:** Zumeist lässt sich aus dem Wissen um die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes auch auf das Wollen schließen. Problematisch ist dies allerdings im Rahmen des bedingten Vorsatzes bei bloßem Wissen um die Gefährlichkeit des Tuns und somit lediglich einer gewissen Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung. Bei Tötungsdelikten durch aktives Tun legt der BGH im Rahmen der „Hemmschwellentheorie“ strengere Kriterien an als anderen Delikten.

IV. Arten des Vorsatzes

- 1. Vorsatz** Wissen und Wollen sind in gleicher Weise beim Täter vorhanden (Kongruenz von Wissen und Wollen).
- 2. Absicht** (= dolus directus I): Zielgerichtetes Wollen. Dem Täter kommt es gerade darauf an, den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges herbeizuführen. Dabei muss er lediglich mit der Möglichkeit der Verwirklichung rechnen (Dominanz des Wollenselements).
- 3. Direkter Vorsatz** (dolus directus II): Gesteigertes Wissen. Der Täter sieht die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes als sicher voraus. Der Erfolgseintritt kann ihm dabei sogar unerwünscht sein (Dominanz des Wissenselements).
- 4. Bedingter Vorsatz** (dolus eventualis; Eventualvorsatz): Der Täter hält den Erfolg lediglich für möglich, findet sich damit aber ab bzw. nimmt ihn billigend in Kauf (hier: Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit). – Soweit das Gesetz nichts anderes verlangt, reicht dolus eventualis zur Erfüllung des Tatbestandes aus.

V. Sonderformen des Vorsatzes

- 1. Dolus generalis** (Allgemeinvorsatz): Der Vorsatz bezieht sich, insbesondere bei einem mehraktigen Geschehensablauf, nicht auf die einzelne Handlung, sondern auf den gesamten Geschehensablauf (insbesondere dann relevant, wenn der Täter denkt, den Erfolg bereits nach dem ersten Akt erreicht zu haben, während er ihn erst [unbewusst] beim zweiten Akt erreicht). Nach h.M. ist der dolus generalis nicht anerkannt. Die Fälle werden über die Rechtsfigur der wesentlichen Abweichung vom Kausalverlauf gelöst.
- 2. dolus subsequens** (nachträgliche Billigung): Nachträgliche Billigung einer zuvor unvorsätzlichen verwirklichten Tat. Diese nachträgliche Billigung ist unbeachtlich, da der Vorsatz immer bereits zum Zeitpunkt der Tat vorliegen muss.
- 3. dolus antecedens:** Vorsatz, der zum Tatzeitpunkt nicht mehr aktuell ist = dieser Vorsatz ist unbeachtlich.
- 4. dolus alternativus** (Alternativvorsatz): Vorsatz, der gleichzeitig die Verwirklichung mehrerer Tatbestände umfasst, wobei jedoch nur einer verwirklicht werden kann = Vorsatz hinsichtlich des verwirklichten Delikts + Versuch hinsichtlich des nicht verwirklichten Deliktes, sofern dieses schwerer ist (so zumindest die h.M.).

VI. Abgrenzung Vorsatz – Fahrlässigkeit: vgl. Materialien / Examinatorium: Vorsatz 1; www.rewi.hu-berlin.de/jura/ls/hnr/

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch*, § 20; *Hafn*, F. II; *Heinrich*, § 12; *Kühl*, § 5; *Rengier*, § 14; *Wessels/Beulke*, § 7 I-III.

Literatur/Aufsätze: *Bloy*, Funktion und Elemente des subjektiven Tatbestandes im Deliktsaufbau, JuS 1989, L 1; *Ebert/Kühl*, Das Unrecht der vorsätzlichen Straftat, JURA 1981, 225; *Edblauer*, Der Stich ins Herz, JA 2008, 725; *Geppert*, Zur Abgrenzung von bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit, JURA 1986, S. 610; *ders.*, Zur Abgrenzung von Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit insbesondere bei Tötungsdelikten, JURA 2001, 490; *Henn*, Der subjektive Tatbestand der Straftat – Teil I: Der Vorsatzbegriff, JA 2008, 699; *Hermanns/Hülsmann*, Die Feststellung des Vorsatzes bei Tötungsdelikten, JA 2002, 140; *Herzberg*, Die Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit – ein Problem des objektiven Tatbestandes, JuS 1986, 249; *Jebberger/Sander*, Der dolus alternativus, JuS 2006, 1065; *Lesch*, Dolus directus, indirectus und eventualis, JA 1997, 802; *C. Müller*, Die Abgrenzung von dolus eventualis und bewusster Fahrlässigkeit (unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung zur „Hemmschwellentheorie“, JA 2013, 584; *Otto*, Der Vorsatz, JURA 1996, 468; *Rönnau*, Grundwissen – Strafrecht: Vorsatz, JuS 2010, 675; *Samson*, Absicht und direkter Vorsatz im Strafrecht, JA 1989, 449; *Satzger*, Der Vorsatz – einmal näher betrachtet, JURA 2008, 112 ff.; *Schroth*, Die Differenz von Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit, JuS 1992, 1; *Sternberg-Lieben/Sternberg-Lieben*, Vorsatz im Strafrecht, JuS 2012, 884, 976; *Witzigmann*, Mögliche Funktionen und Bedeutungen des Absichtsbegriffs im Strafrecht, JA 2009, 488.

Literatur/Fälle: *Schramm*, Die Reise nach Bangkok, JuS 1994, 405.

Rechtsprechung: **BGHSt 7, 363** — Lederriemen (bedingter Vorsatz); **BGHSt 16, 1** — Fahrkarte (Anforderungen an die Bereicherungsabsicht beim Betrug); **BGHSt 36, 1** — AIDS (Abgrenzung Vorsatz — Fahrlässigkeit); **BGSt 57, 183** — Rivalisierende Jugendgruppen (Abschied von der „Hemmschwellentheorie“); **BGH NStZ 1984, 19** — Zufahren (Abgrenzung Vorsatz – Fahrlässigkeit); **BGH NStZ 1998, 615** — Hooligan (bedingter Vorsatz bei versuchter Anstiftung); **BGH StV 1986, 197** – Einbruch (bedingter Vorsatz bei Mittäterschaft); **BayOBLG NJW 1977, 1974** — Untergebener (Parallelwertung in der Laiensphäre).